

SARS-CoV-2 und Desinfektionsmittel:

Anforderungen an die Lagerung in ortsbeweglichen Behältern/Gebinden

Propanol- und Ethanol- haltige Formulierungen, z. B. gemäß der BAuA-Allgemeinverfügungen

Desinfektionsmittel mit einem **Ethanol- bzw. Propanolgehalt** von **mind. 70 Vol.-%** sind in der Regel **leicht entzündbare Flüssigkeiten**. Sie werden mit dem Gefahrenhinweis „H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar“ gekennzeichnet.

Achtung: nicht alle Hersteller/Inverkehrbringer ordnen ihrem Desinfektionsmittel den Gefahrenhinweis H225 zu. Für die Zuordnung „H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar“ sind die Anforderungen zur Lagerung nicht ganz so hoch wie für H225-Flüssigkeiten. Die Gefahrenhinweise können Sie dem Kennzeichnungsetikett oder dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt (SDB, SDS) unter dem Abschnitt 2.2 entnehmen. Das SDB erhalten Sie vom Hersteller/Verkäufer des jeweiligen Produkts.

Wichtige Mengengrenzen

tatsächlich vorhandene bzw. vorgesehene Lagermenge
 von leicht entzündbaren Flüssigkeiten mit dem **Gefahrenhinweis H225**

Rechtsvorschrift	Mengengrenze	Anforderungen
Gefahrstoff-Verordnung	bis 20 kg	Regelungen der Nr. 4.1 und 4.2 TRGS 510 beachten; Gebindegröße beachten!
Gefahrstoff-Verordnung	mehr als 20 kg	Lager erforderlich; zusätzlich zu den oben genannten Regelungen ist Nr. 4.3 TRGS 510 zu beachten
Gefahrstoff-Verordnung	mehr als 200 kg	zusätzlich zu den oben genannten Regelungen sind Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 12 TRGS 510 beachten
Betriebssicherheits-Verordnung	Räume oder Bereiche die dazu bestimmt sind, dass in ihnen entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 Litern gelagert werden (Lageranlagen)	Erlaubnis nach § 18 BetrSichV erforderlich (siehe § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV)
Störfall-Verordnung	Mengenschwellen von 5.000 t bzw. 50.000 t	Bei Erreichen oder Überschreiten der Mengenschwelle ist die 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) zu beachten (siehe hierzu Nr. 1.2.5.3 der Stoffliste Anhang I 12. BImSchV)

1 Inhalt

1 Grundsätzliche Anforderungen für die Lagerung von leicht entzündbaren Flüssigkeiten - Arbeitgeberpflichten	3
2 Lagerung von mehr als 200 kg leicht entzündbarer Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Behältern	4
2.1 Zugangsbeschränkung	4
2.2 Bauliche Anforderungen und Brandschutz	4
2.3 Auffangräume	5
2.4 Vorkehrungen für Betriebsstörungen im Brand- und Leckagefall	5
3 Lagerung von mehr als 20 t entzündbarer Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Behältern	6
4 Lagerung von mehr als 100 t entzündbarer Flüssigkeiten	6
5 Zusammenlagerung.....	6
6 Sicherheitsschrank	6
7 Explosionsschutz	7
7.1 Allgemeines zur Lagerung.....	7
7.2 Lagerräume und gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bei Lagerung von mehr als 200 kg entzündbarer Desinfektionsmittel	7
7.3 Lagerung im Freien - explosionsgefährdete Bereiche, Zoneneinteilung bei Lagerung von mehr als 200 kg entzündbarer Desinfektionsmittel.....	8
7.4 Lagerung im Freien - Besondere Brandschutzmaßnahmen bei Lagerung von mehr als 200 kg entzündbarer Desinfektionsmittel	9
7.5 Explosionsschutzdokument	9
8 Prüfungen eines Gefahrstofflagers gemäß §§ 15, 16 BetrSichV	9
9 Unterweisung der Beschäftigten	10
10 Notfallmaßnahmen.....	10

1 Grundsätzliche Anforderungen für die Lagerung von leicht entzündbaren Flüssigkeiten - Arbeitgeberpflichten

In der **Gefährdungsbeurteilung** nach Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber auch die **Lagerung** von Desinfektionsmitteln zu berücksichtigen und Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz festzulegen.

Insbesondere sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (z. B. **TRGS 510**) und für Betriebssicherheit zu beachten und einzuhalten.

Die gesetzlich einzuhaltenden Anforderungen steigen mit der Lagermenge: Wenn ausschließlich entzündbare Flüssigkeiten in einer Gesamtmenge bis 20 kg in Kleingebinden (Fassungsvermögen von Behälterart abhängig) gelagert werden, ist es ausreichend, die Regelungen der **Nr. 4.1** und **4.2 TRGS 510** zu beachten. Die Lagerung in Sicherheitsschränken wird empfohlen.

Wird in ortsbeweglichen Behältern eine Gesamtmenge von 20 kg entzündbarer Flüssigkeiten überschritten, muss in einem **Lager** gelagert werden. Lager können Gebäude, Bereiche oder Räume in Gebäuden oder Bereiche im Freien sein, die dazu bestimmt sind, in ihnen Gefahrstoffe zu lagern. Hierzu zählen auch Container und Schränke. Für das Lager sind **zusätzlich** auch die Schutzmaßnahmen nach **Nr. 4.3 TRGS 510** zu beachten.

Beträgt die gesamte Lagermenge von leicht entzündbaren Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Behältern **mehr als 200 kg**, sind **zusätzlich** die Anforderungen nach **Nr. 5** und **Nr. 12 TRGS 510** zu erfüllen. Des Weiteren sind die besonderen Brandschutzmaßnahmen nach **Nr. 6 TRGS 510** zu beachten.

Unabhängig von der Lagermenge hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob aufgrund der (leicht) entzündbaren Desinfektionsmittel eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gebildet werden kann (TRGS 720 ff.).

Anhand der Sicherheitsdatenblätter hat der Arbeitgeber eine oder gegebenenfalls mehrere **Betriebsanweisungen** für die Lagerung der Desinfektionsmittel zu erstellen.

Der Arbeitgeber hat seine **Beschäftigten** anhand der Betriebsanweisung zu **unterweisen** (siehe Nr. [9](#) dieses Informationsblatts).

2 Lagerung von mehr als 200 kg leicht entzündbarer Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Behältern

2.1 Zugangsbeschränkung

- Der Zutritt von Unbefugten zum Gefahrstofflager ist durch bauliche und organisatorische Maßnahmen entsprechend Nr. 5.3 *Zugangsbeschränkung* TRGS 510 zu verhindern.
- Befugte Personen sind vom Arbeitgeber zu bestimmen und regelmäßig zu unterweisen.
- Auf das Verbot ist mit dem Verbotssymbol D-P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ gemäß ASR A1.3 deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

2.2 Bauliche Anforderungen und Brandschutz

- Wände, Decken und Türen von Lagerräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- Abtrennung von Lagerräumen gegenüber angrenzenden Räumen:
 - bis 1.000 kg Lagermenge: feuerhemmend (F30) ausgeführt
 - über 1.000 kg Lagermenge: feuerbeständig (F90) ausgeführt
 - Durchbrüche durch Wände und Decken müssen durch Schottungen in der gleichen Feuerwiderstandsdauer wie die durchbrochene Wand/Decke ausgeführt sein.
- Auffangwannen
 - für die gelagerten Flüssigkeiten undurchlässig
 - aus nichtbrennbaren Baustoffen
 - Abläufe, Öffnungen und Durchführungen zu tiefer gelegenen Räumen, Kellern, Gruben, Schächten sowie Kanäle: gegen das Eindringen der Flüssigkeiten und deren Dämpfe geschützt.
- Schornsteine
 - innerhalb der Lagerräume keine Öffnungen, auch wenn sie durch Schieber, Klappen oder anderer Weise verschließbar sind.
- Lagerraum und angrenzende andere Räume:
 1. Lagerräume dürfen nur zur Lagerung und nicht anderweitig genutzt werden.
 2. Lagerräume dürfen nicht an Wohnräume, Beherbergungsräume oder sonstige Schlafräume grenzen.
 3. Lagerräume zur Lagerung von mehr als 10 t:
dürfen nicht an Räume grenzen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen (ausgenommen Lagerpersonal).
Hinweis: Abweichungen unter bestimmten Bedingungen möglich: siehe Nr. 12.3 Abs. 10 TRGS 510

Abweichungen von den vorangehenden Punkten 1 bis 3:
In Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle zulässig, wenn automatische Brandmeldeeinrichtungen vorhanden sind.

2.3 Auffangräume

- Lagerbehälter müssen in Auffangräumen aufgestellt sein, die
 - gegen die gelagerten Flüssigkeiten ausreichend beständig und
 - auch im Brandfall flüssigkeitsundurchlässig sind.

Dies gilt als erfüllt, wenn entsprechender bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorliegt.

- Mindestanforderungen:
 1. statisch tragenden Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen,
 2. Eignung der Fugendichtkonstruktion für den Brandfall,
 3. für die Beständigkeit des Auffangraums verwendete Beschichtungen mindestens normalentflammbar.

Hinweis:

Auffangräume können durch Vertiefungen, Schwellen, Wände oder Wälle gebildet werden. Wände und Fußböden dürfen auch Teile des Lagerraumes sein. Die Standsicherheit der Auffangräume ist nachzuweisen.

- Auffangräume in Räumen
 - grundsätzlich nach oben offen,
 - keine Abläufe,
 - den Auffangraum begrenzende Gebäudewände: in gesamter Höhe feuerbeständig (F90).
- Auffangräume im Freien:
 - benötigen absperr- oder abschaltbare Einrichtungen zur Entfernung von Wasser. Abläufe sind grundsätzlich nicht zulässig.
 - im Freien ist in der Regel die natürliche Lüftung ausreichend.
 - den Auffangraum begrenzende Gebäudewände: in gesamter Höhe feuerbeständig (F90).
- Fassungsvermögen von Auffangräumen:
 - mindestens Rauminhalt des größten aufgestellten Behälters oder in Abhängigkeit des Gesamtfassungsvermögens:

a)	bis 100 m ³	10 % des Rauminhalts,
b)	von 100 m ³ bis 1.000 m ³	3 % des Rauminhalts, mindestens jedoch 10 m ³ ,
c)	über 1.000 m ³	2 % des Rauminhalts, mindestens jedoch 30 m ³ ,
 - aller in dem Auffangraum gelagerten Behälter.

2.4 Vorkehrungen für Betriebsstörungen im Brand- und Leckagefall (§ 13 GefStoffV i. V. m. Nr. 5.4 TRGS 510)

- Der Arbeitgeber hat einen **Alarmplan** mit Angaben zum Verhalten bei
 1. Feuer
 2. Unfall
 3. Betriebsstörungen
 4. Produktaustritt/Leckagen

- zu erstellen und an mehreren gut zugänglichen Stellen im Lager auszuhängen.
- Der Arbeitgeber hat in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle **Feuerwehrpläne** zu erstellen und aktuell zu halten.
- **Sicherheitsdatenblätter** der Desinfektionsmittel sind auch für die Einsatzkräfte bereitzuhalten.
- Der Arbeitgeber hat angemessene Erste-Hilfe-Einrichtungen bereitzustellen und die Sicherheitsübungen/Notfallübungen in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

3 Lagerung von mehr als 20 t entzündbarer Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Behältern

Räume zur Lagerung von **mehr als 20 t** entzündbarer Flüssigkeiten benötigen eine **automatische Feuerlöschanlage**.

Hinweis: teilbewegliche (halbstationäre) Feuerlöschanlagen sind zulässig, wenn eine anerkannte Werkfeuerwehr (max. Hilfsfrist 5 min nach Alarmierung) zur Verfügung steht sowie eine frühzeitige Brandentdeckung und sofortige Alarmierung der Werkfeuerwehr sichergestellt ist.

4 Lagerung von mehr als 100 t entzündbarer Flüssigkeiten

- In einem Lagerraum dürfen entzündbare Flüssigkeiten bis höchstens 100 t gelagert werden.
- Für Mengen von mehr als 100 t sind die Maßnahmen nach Nr. 12 TRGS 510 nicht mehr ausreichend (hier sollte unbedingt ein Sachverständiger bzw. eine Zugelassene Überwachungsstelle – ZÜS – hinzugezogen werden).

5 Zusammenlagerung

Sollen die Desinfektionsmittel mit anderen Gefahrstoffen zusammen gelagert werden, sind die Regelungen zur Zusammenlagerung nach Nr. 7 TRGS 510 zu beachten. Entzündbare Flüssigkeiten sind der Lagerklasse LGK 3 zuzuordnen. Es bestehen zahlreiche Zusammenlagerungsverbote mit Stoffen anderer Lagerklassen (Tabelle 2 TRGS 510). Die Lagerklassen sind unter Abschnitt 7 im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt oder können nach Anlage 4 TRGS 510 ermittelt werden.

*Hinweis für die Ermittlung der Lagerklasse: Es ist **unbedingt** nach dem **Ablaufschema** „Vorgehen bei der Zuordnung der Lagerklassen“ der Anlage 4 TRGS 510 vorzugehen und nicht über die textliche Beschreibung der Lagerklassen!*

6 Sicherheitsschrank

Die Anforderungen an Sicherheitsschränke, in denen entzündbarer Flüssigkeiten gelagert werden, sind in Anlage 3 TRGS 510 aufgeführt. Die Sicherheitsschränke müssen **mindestens** die Anforderungen nach **DIN EN 14470-1** erfüllen und eine Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 90 Minuten aufweisen. Alternative Möglichkeiten sind in der Anlage 3 TRGS 510 beschrieben.

Eine technische Lüftung ist nicht zwingend erforderlich, wenn sich keine Zündquellen im Inneren des Sicherheitsschranks befinden und der Sicherheitsschrank über einen Potenzialausgleich geerdet ist (Nr. 2.2 Anlage 1 TRGS 510).

7 Explosionsschutz

7.1 Allgemeines zur Lagerung

- Es sind Maßnahmen zu treffen, die das Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre ausschließen.
- Die Desinfektionsmittel sind vor Sonneneinstrahlung zu schützen.
- Die Desinfektionsmittel sind an einem gut belüfteten Ort aufzubewahren.

*Hinweis: Kann das Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht verhindert werden, so sind explosionsgefährdete Bereiche festzulegen und in Zonen einzuteilen und dementsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen (dies darf nur eine fachkundige Person durchführen: dringend empfohlen wird die **Einschaltung eines Sachverständigen bzw. einer ZÜS**).*

7.2 Lagerräume und gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bei Lagerung von mehr als 200 kg entzündbarer Desinfektionsmittel (Nr. 2 Anlage 5 i. V. m. Nr. 12 TRGS 510)

- Zur Vermeidung der Ansammlung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre sind die Lagerräume ausreichend zu belüften.
- Die Lüftung muss in Bodennähe wirksam sein.
- Lüftungsanforderungen an Lagerräumen für entzündbare Flüssigkeiten (in Behältern mit einem Rauminhalt bis 1.000 l):

Hinweis: Die Luftwechselraten gelten nur dann, wenn keine Umfülltätigkeiten im Raum durchgeführt werden. Bei Umfülltätigkeiten ist mindestens fünffacher Luftwechsel pro Stunde zu gewährleisten (Sachverständigen einschalten!).

1. bei Raumgröße bis 100 m³

- mindestens 0,4-facher Luftwechsel pro Stunde
- gesamter Raum ist als Zone 2 einzuteilen

Hinweis: keine Zone, wenn Prüffallhöhe der Behälter nicht überschritten wird und Beschädigung der Behälter durch Flurförderzeuge ausgeschlossen ist

2. bei Raumgröße > 100 m³

- mindestens 0,4-facher Luftwechsel pro Stunde
- Raum ist bis zu einer Höhe von 1,5 m als Zone 2 einzuteilen

Hinweis: keine Zone, wenn Prüffallhöhe der Behälter nicht überschritten wird und Beschädigung der Behälter durch Flurförderzeuge ausgeschlossen ist

oder

3. bei Raumgröße > 100 m³ ist kein explosionsgefährdeter Bereich auszuweisen, wenn

- eine fest installierte Gaswarneinrichtung im Gefahrenfall unverzüglich die Lüftung auf mindestens zweifachen Luftwechsel bewirkt, und
- bis zu einer Höhe von 0,8 m über Erdgleiche alle fest installierten Betriebsmittel der Gerätekategorie 3 G im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU entsprechen

oder

4. bei Raumgröße > 100 m³ muss kein explosionsgefährdeter Bereich ausgewiesen werden, wenn
 - ein mindestens zweifacher Luftwechsel pro Stunde gewährleistet ist und
 - bis zu einer Höhe von 0,8 m über Erdgleiche alle fest installierten Betriebsmittel der Gerätekategorie 3 G im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU entsprechen.
- Lüftung:
 - Die Lüftung kann durch natürliche oder technische Lüftung realisiert werden.
 - Lagerräume mit mindestens fünffachem Luftwechsel sind mit technischer Lüftung auszurüsten.
 - Lager mit einem mindestens zweifachen Luftwechsel pro Stunde: Wirksamkeit der Lüftung ist zu überwachen (z. B. durch Strömungswächter).
- In Nachbarräumen bzw. -bereichen, die über Öffnungen mit explosionsgefährdeten Bereichen in Verbindung stehen oder gebracht werden können, sind gegebenenfalls explosionsgefährdete Bereiche festzulegen.
- Ergeben sich explosionsgefährdete Bereiche auch außerhalb der Lagerräume, muss hierfür Gelände zur Verfügung stehen, auf dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können.
- Auswahl von Geräten zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen: siehe TRGS 723

7.3 Lagerung im Freien - explosionsgefährdete Bereiche, Zoneneinteilung bei Lagerung von mehr als 200 kg entzündbarer Desinfektionsmittel (Nr. 3 Anlage 5 i. V. m. Nr. 12 TRGS 510)

- In fahrgutrechtlich zulässigen Behältern sind Auffangräume (Rückhalteeinrichtungen) und Ableitflächen bis 0,2 m über deren Oberkante hinaus Zone 2.
- Außerhalb eines Auffangraumes (einer Rückhalteeinrichtung) im Freien: von 0,2 m über Erdgleiche bis zu einem Abstand von 2 m vom Auffangraum Zone 2.
- Ist ein Auffangraum (eine Rückhalteeinrichtung) nicht gefordert, ist ein Abstand von 2 m bis zu einer Höhe von 0,2 m über Erdgleiche von ortsbeweglichen Behältern aus Zone 2.
- Abweichend sind Läger im Freien kein explosionsgefährdeter Bereich, wenn
 1. die mögliche Prüffallhöhe der Behälter nicht überschrittenund
 2. eine Beschädigung der Behälter durch das einlagernde Flurförderzeug ausgeschlossen ist.
- Ergeben sich explosionsgefährdete Bereiche auch außerhalb des Lagerbereichs, muss hierfür Gelände zur Verfügung stehen, auf dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können.

7.4 Lagerung im Freien - Besondere Brandschutzmaßnahmen bei Lagerung von mehr als 200 kg entzündbarer Desinfektionsmittel

- Schutz vor Brandeinwirkung: Zwischen Behältern und benachbarten Anlagen/Gebäuden sind ausreichend Abstand und Schutzstreifen einzuhalten. Hinweis: Schutzstreifen sichern das Lager gegen jegliche Zündgefahren von außen.
- Ortsbewegliche Behälter: mindestens 10 m Abstand von Gebäuden; bei weniger als 1.000 kg entzündbarer Flüssigkeiten sind 5 m Abstand von Gebäuden ausreichend.
Hinweis: Der Abstand kann ggf. entfallen; siehe Anlage 5 Nr. 4 Abs. 3 TRGS 510
- Für die Ermittlung der Notwendigkeit eines Schutzstreifens wird der Inhalt der Behälter zugrunde gelegt, die in einem Auffangraum (einer Rückhalteeinrichtung) vorhanden sein können; siehe Anlage 5 Nr. 4 Abs. 5 ff. TRGS 510
- Für die Schutzstreifen muss das Gelände zur Verfügung stehen (ggf. rechtsverbindliche Vereinbarungen mit anderen Grundstücksbesitzern), Seen, Flüsse, Kanäle sowie nichtöffentliche Gleisanlagen und Straßen dürfen in die Schutzstreifen einbezogen werden.
- Bemessung der Breite des Schutzstreifens anhand der im Auffangraum (in einer Rückhalteeinrichtung) vorhandenen Gesamtmenge: Siehe Diagramm Anlage 5 Nr. 4 TRGS 510.
Hinweis: Abweichend kann der Schutzstreifen an feuerbeständigen Wänden (z. B. mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten) oder Wällen ausreichender Höhe und Breite enden.
- Schutzstreifen sind von Stoffen freizuhalten, die zur Entstehung oder Ausbreitung von Bränden zu führen.

7.5 Explosionsschutzdokument

Für die Lageranlage ist ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 GefStoffV zu erstellen. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden (TRGS 720). Wenn festgestellt wird, dass mit keiner explosionsfähigen Atmosphäre zu rechnen ist, wird das Ergebnis in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert und es sind keine Explosionsschutzmaßnahmen erforderlich. Empfohlen wird die Einschaltung eines Sachverständigen einer Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS).

8 Prüfungen eines Gefahrstofflagers gemäß §§ 15, 16 BetrSichV

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend (Prüfungen mit einjährigem, dreijährigem und sechsjährigem Turnus) nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen.

9 Unterweisung der Beschäftigten

Vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen. Hinweise zur Erstellung einer Betriebsanweisung sind in der TRGS 555 *Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten* zusammengefasst. Die Beschäftigten haben die Teilnahme an den Unterweisungen durch Unterschrift zu bestätigen.

10 Notfallmaßnahmen

Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, sind Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein (siehe auch Nr. [2.4](#) dieses Informationsblattes).

Links zu den Technischen Regeln:

TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-510.html>

TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-555.html>

TRGS 720 Gefährliche explosionsfähige Gemische - Allgemeines:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-720.html>

TRGS 723 Gefährliche explosionsfähige Gemische - Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-723.html>

Ihre kompetenten Ansprechpartner vor Ort

Gewerbeaufsichtsämter	Telefon	E-Mail
Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg	0911 928-0	gewerbeaufsichtsamt@reg-mfr.bayern.de
Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt Landshut	0871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de
Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt München	089 2176-1	poststelle@reg-ob.bayern.de
Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt Regens- burg	0941 5680-0	gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de
Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt Coburg	0921 604-0	poststelle@reg-ofr.bayern.de
Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt Augsburg	0821 327-01	gaa@reg-schw.bayern.de
Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt Würzburg	0931 380-00	gaa@reg-ufr.bayern.de